

Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 18.04.2018 der Ortsgemeinde Reichenbach:

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Energetische Erneuerung der Straßenbeleuchtung; Erhebung von Ausbaubeiträgen

Entsprechend der Beratungen in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 14. Dezember 2017 wurde von der OIE AG eine Kostenaufstellung für die Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik erstellt.

Die Kosten für die gesamte Ortslage belaufen sich auf 46.274,38 € (brutto). Hiervon würde die OIE AG für drei Leuchten die älter als 50 Jahre sind die Kosten übernehmen (1.620,54 €). Für die übrigen ist zu prüfen, ob eine Erhebung von Ausbaubeiträgen in Betracht kommt.

Pflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen:

Die Kommunen sind zur Erhebung von Ausbaubeiträgen verpflichtet, §§ 94 Abs 1 und 2 GemO, 7 Abs 2 und 10 KAG. Dies betrifft nicht nur die Erhebung dem Grunde, sondern auch der Höhe nach. **Dies bedeutet, dass die Beiträge in der rechtlich zulässigen Höhe zu erheben sind.** Denn die beitragsrechtlichen Vorschriften beschränken sich nicht auf die Begründung einer sozusagen „nackten“ Pflicht zur Erhebung von Beiträgen, sondern ordnen überdies eine Erfüllung dieser Pflicht durch die **vollständige** Ausschöpfung entstandener Beitragsansprüche an.

Eine beitragsfähige Maßnahme liegt vor wenn einer der vier nachfolgend genannten Tatbestände gegeben ist, vgl. § 1 Abs 2 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Reichenbach vom 13. Juni 2008 (ABS):

- „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
Beispiel: (Voll-)Ausbau einer Straße
- „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
Beispiel: Aufstellung zusätzlicher Straßenleuchten
- „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
Beispiel: Umwandlung einer Straße in eine Fußgängerzone
- „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
Beispiel: Die neue Straßenbeleuchtung erfüllt im Vergleich zu der bisherigen Beleuchtung besser die Anforderungen an die Beleuchtungsstärke, die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung und der Blendungsbegrenzung.

Im Falle der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED kommen als beitragspflichtige Tatbestände damit die „Erneuerung“, die „Erweiterung“ und die „Verbesserung“ in Betracht. **Dabei ist das Alter der bisherigen Beleuchtungsanlage aber nur bei der „Erneuerung“ relevant**, im Falle einer „Erweiterung“ bzw. „Verbesserung“ kann die bestehende und ggf. weiter in Betrieb bleibende Beleuchtung auch jüngeren Datums sein.

Nach der vorliegenden Kostenaufstellung trifft der Tatbestand der „Erneuerung“ auf 38 Leuchtstellen zu, für deren Umrüstung Kosten i.H.v. 21.283,60 € anfallen würden. **Hierfür hätte die Ortsgemeinde zwingend Ausbaubeiträge zu erheben.**

Gemeindeanteil:

Gemäß § 5 ABS wird der Gemeindeanteil durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

In seiner Sitzung am 29.Mai 2008 hat der Ortsgemeinderat beschlossen den Gemeindeanteil an den beitragsfähigen Aufwendungen auf 50 v.H. festzulegen. Sofern mit diesem Beschluss eine generelle Festlegung verbunden sein sollte, würde dies nicht mit der o.g. Satzungsregelung in Einklang stehen. **Der Gemeindeanteil ist vielmehr für jede einzelne Maßnahme auf Grund des Verhältnisses von Anlieger- und Durchgangsverkehr innerhalb der jeweiligen Verkehrsanlage festzusetzen.**

Die Höhe des Gemeindeanteils orientiert sich dabei an den vom OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2005 (6 A 11220/05. OVG) aufgestellten Kriterien:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55 – 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr

Der Gemeinde steht bei der Festlegung ein Spielraum von + / - 5 % zu.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das OVG Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 19. März 2009, 6 A 10750/08.OVG) davon ausgeht, dass bei klassifizierten Straßen der Gemeindeanteil für die Teileinrichtungen „Straßenbeleuchtung“ und „Gehwege“ mit 40 v.H. i.d.R. ausreichend bemessen ist. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass beim Ausbau klassifizierter Straßen die Kosten für die Fahrbahn durch den jeweiligen Straßenbaulastträger (Kreis, Land oder Bund) getragen werden ohne dass die Anlieger hierzu herangezogen werden. Im Umkehrschluss bleibt der Fahrverkehr bei der Bestimmung des Gemeindeanteils außer Betracht.

Dies bedeutet, dass es beim gleichzeitigen Ausbau mehrerer Verkehrsanlagen durchaus zu unterschiedlichen Gemeindeanteilen kommen kann.

Beitragskalkulation:

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge nach dem System der Einmalbeiträge nach Durchschnittssätzen. Hierbei wird der Beitragssatz für das gesamte Abrechnungsgebiet festgelegt, eine Heranziehung erfolgt aber nur in den ausgebauten Verkehrsanlagen.

Die letzte Kalkulation erfolgte im Jahr 2008. Dabei ging man von Kosten pro Straßenleuchte von 1.329 € netto (1.581,51 € brutto) aus. **Bei 38 Leuchtstellen ergibt dies beitragsfähige Aufwendungen i.H.v. 60.097,38 €. Diese kalkulierten Aufwendungen, und nicht die tatsächlichen Kosten, wären der Veranlagung beitragsfähig.**

Da lediglich der Ausbau einer Teileinrichtung erfolgt, wäre zudem eine sog. „Kostenspaltung“ gem. § 8 Abs 4 Nr. 10 der ABS durch den Ortsgemeinderat zu beschließen.

Eine „Erneuerung“ setzt voraus, dass die bisherige Straßenleuchte ein Alter von 25 Jahren erreicht oder dieses überschritten hat.

Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass für alle neuen Straßenleuchten (unter 25 Jahren) die Erhebung von Beiträgen nicht in Betracht kommt.

Nach einer lebhaften Diskussion kamen die Ratsmitglieder zu dem Entschluss, dass auf Vorschlag von Herrn Bachmann eine Änderung der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Reichenbach vorzunehmen ist und ein Wechsel von dem bisher angewandten System der Durchschnittssätze zum System einer Einzelabrechnung nach tatsächlichen Kosten erfolgen sollte.

Eine Förderung kommt nach derzeitigem Stand auch nicht in Betracht, da die Beleuchtung nicht im Eigentum der Ortsgemeinde steht.

Ein besonderer Beschluss wurde zu dem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

2. Neuanschaffung einer Hüpfburg für die „Westricher Nahetalgemeinden“

Die Ortsgemeinde Reichenbach hat im Auftrag der Westricher Nahetalgemeinden, zu denen auch die Ortsgemeinden Frauenberg, Kronweiler, Nohen, Rimsberg und Sonnenberg-Winnenberg gehören, eine Hüpfburg zu einem Preis von **2.796,50 €** angeschafft.

Die Hüpfburg soll überwiegend bei Veranstaltungen innerhalb der Westricher Nahetalgemeinden von den Ortsgemeinden und den ortsansässigen Vereinen genutzt werden.

Die Anschaffung der Hüpfburg erfolgte über die Firma Hüpfburg-Shop.de in Graftschaft.

Die Finanzierung wurde ausschließlich über Sponsorengelder getätigt.

Da der Kauf der Hüpfburg über die Ortsgemeinde Reichenbach abgewickelt wurde, bedarf die Anschaffung der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung der Hüpfburg zum Preis von **2.796,50 €** zu.

Abstimmungsergebnis: **12 Ja-Stimmen**

3. Neuanschaffung eines Anhängers für die „Westricher Nahetalgemeinden“

Die Ortsgemeinde Reichenbach hat im Auftrag der Westricher Nahetalgemeinden einen Anhänger zum Transport der Hüpfburg zu einem Preis von **1.690 €** angeschafft.

Der gebrauchte Anhänger wurde am 27.03.2018 bei Autohaus Beckhäuser in Niederbrombach gekauft.

Anmeldekosten und Umbaukosten sowie Folierungskosten für den Anhänger sind als zusätzliche Ausgaben zu erwarten.

Die Finanzierung des Anhängers erfolgte ausschließlich über Sponsorengelder.

Da auch der Kauf des Anhängers über die Ortsgemeinde Reichenbach abgewickelt wurde, bedarf die Anschaffung der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung des Anhängers, der zum Transport der Hüpfburg angedacht ist, zum Preis von **1.690 €** zzgl. der damit verbundenen Kosten zur Inbetriebnahme zu.

Abstimmungsergebnis: **12 Ja-Stimmen**

4. Unterhaltungsmaßnahmen an Feldwirtschaftswegen

Auch in diesem Jahr soll aus der Sonderrücklage „Feldwegebau“, die zum 31.12.2017 einen Bestand von **36.023,03 €** ausweist, wieder ein Teilbetrag für die Unterhaltung der Feldwege verwendet werden.

Hierbei sollen die Mittel zum Forstmulchen, Mulchen der Bankette und zur Ausbesserung der Feldwege bereitgestellt werden.

Die größten Schäden sollen wie bereits in den Vorjahren durch Eigenleistung der Jagdgenossen und Jäger und zur Bereitstellung der erforderlichen Materialien beseitigt werden.

Dafür sollen, gemäß der Empfehlung der Jagdgenossenschaft in der Genossenschaftsversammlung am 22.03.2018, in diesem Jahr bis zu 12.000 € aus der Sonderrücklage „Feldwegebau“ der Jagdgenossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Bereitstellung bis zu **12.000 €** für diese Maßnahme aus der Sonderrücklage „Feldwegebau“ der Jagdgenossenschaft zu.
Der Ortsbürgermeister wird beauftragt den Beschluss in der nächsten Sitzung der Jagdgenossenschaft bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

5. Annahme von Spenden;

Spende zur Anschaffung einer Hüpfburg durch die ArGe „Westricher Nahetalgemeinden“

a) Spende Firma Belu GmbH, Beckmann & Ludigs aus Kronweiler

Die Ortsgemeinde Reichenbach hat zur finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung einer Hüpfburg von der Firma Belu GmbH, Beckmann & Ludigs, Gesellschaft für Fassadenbeschichtung, Hauptstraße 75, 55767 Kronweiler eine Spende in Höhe von **500,00 €** erhalten.

Die Hüpfburg soll durch die Arbeitsgemeinschaft „Westricher Nahetalgemeinden“ im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit angeschafft werden.

Der Vorsitzende bedankte sich für die großzügige Spende und betonte, dass sie in dem vorgenannten Projekt gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO eine sinnvolle Verwendung finden wird.

Beschluss:

Gestützt auf § 94 Abs. 3 GemO beschließt der Ortsgemeinderat die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

b) Spende Verschönerungsverein aus Kronweiler

Die Ortsgemeinde Reichenbach hat zur finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung einer Hüpfburg vom Verschönerungsverein Kronweiler eine Spende in Höhe von **150,00 €** erhalten.

Die Hüpfburg soll durch die Arbeitsgemeinschaft „Westricher Nahetalgemeinden“ im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit angeschafft werden.

Der Vorsitzende bedankte sich für die großzügige Spende und betonte, dass sie in dem vorgenannten Projekt gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO eine sinnvolle Verwendung finden wird.

Beschluss:

Gestützt auf § 94 Abs. 3 GemO beschließt der Ortsgemeinderat die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

6. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen; Wald-Jugendspiele 2018

In diesem Jahr finden die 23ten Wald-Jugendspiele Rheinland-Pfalz am 16./17. Mai auf dem Sportgelände „Im Staden“ in Idar-Oberstein, Ortsteil Tiefenstein, statt.

Mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler aus der dritten bzw. siebten Klasse an Schulen des Nationalparklandkreises Birkenfeld werden an dieser Veranstaltung aktiv teilnehmen.

Das Forstamt hat in seinem Schreiben vom 05.03.2018 als Veranstalter um Unterstützung in Form einer Geld- oder Sachspende für die Bewirtung der Teilnehmer und Helfer gebeten.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Reichenbach wird sich mit einem Betrag von **100 €** an den Kosten beteiligen und diesen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz zur Verwendung am Standort Idar-Oberstein zukommen lassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

7. Schaffung eines offenen Jugendtreffs (Jugendraum)

Aufgrund der in den letzten Jahren sich zunehmend verändernden Sozialisationsbedingungen für Jugendliche kommt auf die kommunale Jugendarbeit insbesondere die Aufgabe zu, jungen Menschen Gelegenheitsstrukturen und soziale Räume für Erfahrungen mit Gleichaltrigen anzubieten, die nicht ständig von Erwachsenen kontrolliert werden.

Unser zentrales Anliegen ist es, durch die Initiierung Offener Jugendarbeit Beziehungen und Kontakte von jungen Menschen untereinander zu fördern und diesen Raum zu geben, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Offene Jugendarbeit in Form von Jugendräumen oder Jugendtreffs kann nur erfolgsversprechend anlaufen, wenn frühzeitig Strukturen und Grundregeln geschaffen werden, die Jugendliche in die Lage versetzen, ihre individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Arbeit einzubringen.

Die aktive Mitarbeit im Jugendraum weckt häufig das Interesse bei den Jugendlichen, sich auch in anderen Bereichen des Gemeindelebens zu engagieren. Dies fördert letztlich die Identifikation mit der eigenen Gemeinde.

Offene Jugendarbeit gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, jenseits der Erwachsenenwelt mit ihren eigenen Lebensentwürfen zu experimentieren und ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu definieren und zu artikulieren. Dazu zählen sowohl Formen der Geselligkeit, also zusammen zu sitzen und einfach miteinander zu reden, wie auch eigene kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Es ist darüber hinaus wichtig, dass

- Jugendarbeit durch ihren Beitrag zur Stärkung der Kommunen als Gemeinwesen beitragen kann;
- das Anliegen, Jugendliche zu unterstützen, über politische, verbandliche und kirchliche Grenzen hinweg zusammen verfolgt werden kann;
- Jugendliche Freiräume zur eigenen Entwicklung brauchen; wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass nicht nur Jugendräume eingerichtet werden, sondern den Jugendlichen auch Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die ggf. zwischen ihnen und den Erwachsenen vor Ort vermitteln können;
- Konzepte für die Jugendarbeit in der Kommune mit den Jugendlichen zusammen entwickelt werden; Jugendliche müssen ihre eigenen Vorstellungen einbringen können;

Ein „Offener Jugendraum“ ist ein Raum, den Jugendliche unabhängig von Verbands- oder Vereinszugehörigkeit nutzen können. Hier besteht die Möglichkeit, sich zu treffen, miteinander die Freizeit zu verbringen und sich entsprechend den eigenen Fähigkeiten aktiv zu beteiligen und initiativ zu werden, bspw. durch Projekte, Angebote, Aktionen der Jugendarbeit. Der Jugendraum ist durch das Prinzip der Selbstverwaltung gekennzeichnet und steht grundsätzlich allen Jugendlichen unserer Ortsgemeinde zur Verfügung.

Bauliche Voraussetzungen

Ein kommunal geförderter Jugendraum sollte folgende bauliche Voraussetzungen erfüllen:

- Eigener Zugang unabhängig von der restlichen Nutzung des Gemeindehauses
- Toiletten
- Wasserzugang und Becken zur Reinigung
- Die Brandschutzbestimmungen müssen eingehalten werden (Brandschutztüren, Feuerlöscher, Notausgang)
- Eine Zentralheizung sollte ebenfalls vorhanden sein
- Die Größe der Räumlichkeit sollte der Anzahl und der Nutzung der Jugendlichen entsprechen
- Von Vorteil sind Unterteilungsmöglichkeiten des Raumes in z.B. Spielbereich, Sitzgelegenheiten/Kommunikationsbereich, Thekenbereich usw.
- Abstellmöglichkeit für z.B. Materialien, Getränke, Putzutensilien
- Parkplätze/Abstellplätze für Fahrräder
- Der Raum sollte möglichst zentral liegen und gut erreichbar sein
- Von Vorteil wäre, wenn für die Sommermonate möglichst eine Außenfläche (z.B. Grillplatz) vorhanden wäre.

Einrichtung in Jugendräumen

Zur Einrichtung eines Jugendraumes sollten folgende Gegenstände gehören:

- Sitzgelegenheiten (Stühle, Tische, Sofas, Hocker)
- Stauraum/Schränke
- Musikanlage
- Ausstattung für Getränkeausgabe, hier evtl. ein Kühlschrank und eine Spülgelegenheit, bspw. eine kleine Küchenzeile
- Infomöglichkeit (Pinnwand, Schwarzes Brett für News, Hausordnung, Dienstpläne, Jugendschutzgesetz usw.)
- Garderobe
- Mülleimer entsprechend der Regelung der Müllentsorgung
- Ausreichende Beleuchtung
- Putzutensilien

Da die Jugendlichen am Ausbau und an der Gestaltung ihres Jugendraumes beteiligt werden, sollten die Räume der Offenen Jugendarbeit dafür offen sein und unterschiedliche Interpretationen und Nutzungsarten der Jugendlichen zulassen.

Beim Bau bzw. bei der Neugestaltung eines Jugendraumes ist auf eine Eigenleistung der Jugendlichen Wert zu legen (z.B. Innenanstrich). Dies fördert die Verbundenheit mit dem „eigenen“ Raum und erhöht seinen Wert.

Die Unterhaltungskosten des Jugendraumes (z.B. Heizung, Wasser, Strom) sind von der Ortsgemeinde zu übernehmen.

Aufstellung des Jugendraumes innerhalb der Ortsgemeinde

Von den Jugendlichen ist ein Jugendclub zu gründen, der der Ortsgemeinde untersteht. Der Jugendclub besteht aus einem Vorstand. Der wiederum besteht aus einem/einer ersten und zweiten Vorsitzenden, einem/einer Kassierer(in) und einem/einer Schriftführer(in). Die Jugendlichen können Mitglied des Jugendclubs werden und haben als Mitglied einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für den Jugendraum sollte ein Gremium (Beirat) bestehend aus Erwachsenen, Gemeinderatsmitgliedern und dem Vorstand des Jugendclubs gebildet werden, um die Aktivitäten und Abläufe im Jugendraum zu begleiten und zu überwachen. Zwischen den gewählten Jugendlichen, den Erwachsenen und den Gemeinderatsmitgliedern sollte eine kontinuierliche Zusammenarbeit vereinbart werden und gewährleistet sein.

Der Beirat sollte sich in regelmäßigen Abständen treffen und alle anstehenden Fragen rund um den Jugendraum besprechen. Vor allem Konfliktthemen können so frühzeitig besprochen und Missverständnisse vermieden werden.

Aufgaben des Beirats:

- Erstellen und Einhaltung einer Hausordnung
- Festlegung der Öffnungszeiten
- Beachtung des gesetzlichen Jugendschutzes
- Regelung Interessen verschiedener Nutzergruppen (z.B. verschiedene Altersgruppen)
- Ausarbeitung eines Dienstplanes für Raumpflege, Kasse und Wirtschaftsdienst
- Probleme innerhalb und außerhalb des Jugendraumes erkennen und lösen
- Regelmäßige oder bei Bedarf Sitzungen einberufen
- Ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendraum
- Einmal im Jahr eine Versammlung einberufen mit Neuwahlen
- Begleitung und Beratung der Jugendliche
- Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Regelungen
- Verbindliche Aussprache von Hausverboten
- Zustimmung zu Projekten, Ausflüge und Veranstaltungen
- Kontrolle von schriftlichen Genehmigungen von Eltern bei Jugendlichen unter 18 Jahren
- Prüfung der Kasse und Bank

Aufgaben des Vorstands des Jugendclubs:

- Für die Einhaltung der Hausordnung sorgen
- Verwaltung der Kasse und Bank
- Erstellung und Überwachung des Dienstplanes
- Erstellung und Überwachung des Reinigungsplanes
- Bestandsermittlung und Überwachung von Inventar sowie Getränken und Süßwaren
- Getränkebestellung
- Öffnen und Schließen des Jugendraumes sowie die Anwesenheit während den Öffnungszeiten
- Thekendienst
- Reinigungsdienst

Programm und Aktivitäten im Jugendraum

- Kicker- oder Dartturnier
- Spielabende (Gesellschaftsspiele)
- Musikabende
- Waffel- und Pizzabacken
- Filmabende
- Diskussionsrunden zu aktuellen Themen (z.B. Drogen, Aids)
- Tag der offenen Tür zum Kennenlernen der Einrichtung
- Internet-Projekte

Finanzielle Förderung

Von der Ortsgemeinde wurde am 11.12.2017 ein Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. Nr. 4.2 VV-JuFöG (Verwaltungsvorschrift Jugendförderungsgesetz) (Förderung von Jugendtreffs im ländlichen Raum) bei der Kreisverwaltung Birkenfeld gestellt.

Jugendtreffs, die von ehrenamtlich Tätigen neu eingerichtet und betreut werden, können einen Betrag von bis zu 5.000 Euro erhalten. Die Förderung wird auf drei Jahre verteilt. Gegenstände dürfen erst nach der Erteilung des Zuschusses angeschafft werden. Das Projekt wird am 07.05.2018 im Jugendhilfeausschuss des Nationalparklandkreises Birkenfeld vorgestellt und beraten.

Herr Rolf Kaucher vom Jugendamt des Nationalparklandkreises Birkenfeld hatte sich am 10.04.2018 in einem persönlichen Gespräch mit Ortsbürgermeister Schmidt und Jan-Luca Willrich als Vertreter der Dorfjugend über das Projekt informiert.

Rechtlich noch zu klärende Aspekte

- Jugendschutz
- Aufsichtspflicht
- Verkehrssicherungspflicht
- Versicherungswesen (Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz, Inventarversicherung, Elektronikversicherung, Schlüsselverlustversicherung)
- GEMA (Sonderevereinbarungen bei Veranstaltungen in der Jugendarbeit)
- Gaststätten- und Schankerlaubnis
- Rundfunk- und Fernsehgebühren

Der Ausschank von Spirituosen, Weine und Sekte ist im Jugendraum verboten. Die dem Gemeinderat vorgelegte Hausordnung des Jugendraumes wurde gemeinsam besprochen und überarbeitet. Eine Ausfertigung wurde dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Für die Abwicklung von Mitgliederbeiträgen und Zahlungen sollte ein eigenes auf den Jugendclub lautendes Bankkonto angelegt werden, dessen Guthaben nach Auflösung des Jugendraumes der Ortsgemeinde zufließen wird.

Zur Beantwortung von Fragen des Gemeinderates standen die anwesenden Jugendlichen Marah Thiel, Alina Willrich und Adrian Kovac stellvertretend für die Dorfjugend zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Einrichtung eines Jugendraumes im Gemeindehaus und übernimmt die Trägerschaft. Die Hausordnung des Jugendraumes und die unter diesem Tagesordnungspunkt aufgeführten Aspekte sind zu berücksichtigen. Die Ortsgemeinde unterstützt das Projekt mit einem Betrag bis zu 5.000 € für die Einrichtung und Umbaumaßnahmen. Für den Jugendraum gewährte Zuwendungen fließen der Ortsgemeinde zu. Die einzelnen Kriterien (z.B. Wartezeit) zur Erlangung der Zuwendungen sind zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

8. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte

- über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Kiefern“ in Heimbach;
- über die Pflege der traditionellen „Gehansenacht“;
- über den Verkauf eines Baugrundstücks (Ifd. Nr. 41) im Neubaugebiet „Kleergarten“;
- über die weitere Reihenfolge zur Anfrage eines Nachrückers für den Gemeinderat;
- über die Stellenausschreibung eines Gemeindearbeiters;

- über die Einteilung zum Thekendienst beim Burgfest in Frauenberg am 10.05.2018;
- über die nächste Vergabe von Brennholz. Diese erfolgt erst wieder im Herbst 2018;
- über die kommunale Zusammenarbeit der Westricher Nahetalgemeinden;
- über die Nutzung der Schutzhütte auf dem Freizeitgelände „Auf Schachen“;
- über die Gemeindelandverpachtung „Hartsbuch“ und „Salzleck“ am 24.04.2018;
- über die Aufsichtung des Maifeuers am 28.04.2018;
- über die Jugendsammelwoche des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz, vom 25.04.2018 bis 04.05.2018 durch den Jugendclub Reichenbach;
- über den bevorstehenden Wander- und Museumstag am 24.06.2018;

Ratsmitglied Reis wollte während der Bauphase der Ortsdurchfahrt Nohen die Busverbindung für die Schüler geklärt wissen, die die Schulen in Birkenfeld besuchen.

Ratsmitglied Simon informierte den Gemeinderat darüber, dass die Kirchturmuhre wieder nicht voll funktionsfähig ist. Ortsbürgermeister Schmidt machte darauf aufmerksam, dass die Vergabe der Instandsetzung durch die Kirchengemeinde erfolgen sollte, aber aufgrund der aktuellen Taubenplage nicht durchgeführt werden kann.